OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602423 /2/KLe

Datum:
Linz, 16. April 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Mag. P A, M, G vertreten durch die Anwaltskanzlei A & A, S, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 13. März 2018, GZ: VerkR96-150/7-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des Straferkenntnisses die Wortfolge „ausgenommen Taxi“ durch „von Fr. 20.00 Uhr bis Sa. 6.00 Uhr und von Sa. 20.00 Uhr bis So. 6.00 Uhr ausgenommen Taxi“ ersetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. März 2018, GZ: VerkR96-150/7-2018, wurde die Beschwerdeführerin wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben, wie am 27.10.2017 um 20:40 Uhr in 4400 Steyr, Grünmarkt x, festgestellt wurde, als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Taxi“ abgestellt gehabt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Stunden. Weiters wurde der Beschwerdeführerin von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.
Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schriftsatz vom 23. März 2018 rechtzeitig Beschwerde. Begründend wird vorgebracht: „Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt beurteilt die Behörde den Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht falsch. Das gegenständliche Vorschriftszeichen war nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Aus diesem Grund konnte die Beschuldigte das Vorschriftszeichen nicht wahrnehmen und ist das Vorschriftszeichen daher nicht wirksam.
Das gegenständliche Vorschriftszeichen unterschreitet sowohl das gemäß § 48 Abs. 5 StVO vorgegebene Mindestmaß an Höhenabstand von 2,2 Meter, da der Höhenabstand lediglich 209 cm beträgt. Auch der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortgebiet, der nicht weniger als 0,30 m betragen darf, wird nicht eingehalten.
Es ist zwar die Halterung – sprich die Eisenstange – auf welcher das Straßenverkehrszeichen angebracht ist ca. 35 cm seitlich vom Fahrbahnrand montiert, das Verkehrszeichen selbst ragt jedoch zumindest 15 cm seitlich hinaus, sodass der gesetzliche geforderte seitliche Mindestabstand um zumindest 1/3 unterschritten wurde.
Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Behörde erster Instanz das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einstellen müssen, da mangels ordnungsgemäßer Kundmachung das gegenständliche Straßenverkehrszeichen nicht gültig ist.
Festgehalten wird, dass die Beschuldigte das gegenständliche Straßenverkehrszeichen nicht wahrgenommen hat. Hätte sie das gegenständliche Verbotszeichen gesehen, hätte sie ihr Fahrzeug dort nicht geparkt.
Es wird daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge der Beschwerde der Beschuldigten stattgeben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einstellen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 26.3.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde - weder ausdrücklich noch konkludent - gestellt.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Beschwerdeführerin trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Vor dem Objekt Grünmarkt x, 4400 Steyr besteht ein verordnetes und entsprechend kundgemachtes Halte- und Parkverbot „von Fr. 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von Sa. 20.00 Uhr bis So. 6.00 Uhr ausgenommen Taxi“.

Am Freitag, den 27.10.2017 um 20:40 Uhr war der PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x verbotswidrig auf diesem Parkplatz abgestellt. Das Fahrzeug war unbestrittenermaßen kein Taxi. Die Beschwerdeführerin hatte den PKW damals selbst am Tatort abgestellt.

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, sowie der Verordnung des Stadtrates der Stadt Steyr vom 12.7.2012, VerkR-798/2012 Ru/Fü samt Meldung der Durchführung am 20.9.2012, 10:00 Uhr.

Der Höhenabstand zwischen dem unteren Rand des Straßenverkehrszeichens und dem Gehsteig beträgt 209 cm. Die Eisenstange, auf der das Straßenverkehrszeichen angebracht wurde ist ca. 35 cm seitlich vom Fahrbahnrand montiert.

Dass die Beschwerdeführerin, wie sie selbst angibt, das Verkehrszeichen aufgrund mangelnder Kundmachung nicht wahrnehmen konnte, ist für die erkennende Richterin nicht nachvollziehbar.

Die Anbringung des Straßenverkehrszeichens erfolgte am 20.9.2012, nach der damals geltenden Rechtslage (Höhenabstand zur Fahrbahn: nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, seitlicher Abstand zur Fahrbahn: nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m; vgl § 48 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005). Nach derzeitiger Rechtslage darf der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m betragen. Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2015 nicht entspricht, sind bei einer allfälligen Neuanbringung entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzubringen (§ 104 Abs. 12 StVO 1960).

Aus § 48 Abs. 5 StVO 1960 ergibt sich keine Verpflichtung zur zentimetergenauen Einhaltung der Höchst- und Mindestmaße für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen (VwGH 25.1.2022, 99/02/0014).

Das Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln war somit – wie die belangte Behörde zutreffend unter Verweis auf die Rechtslage und die Rechtsprechung des VwGH anführt - ordnungsgemäß kundgemacht. Es liegt jedenfalls kein wesentlicher Verstoß gegen § 48 Abs. 5 StVO und somit kein Kundmachungsmangel vor. Das Verkehrszeichen war leicht und rechtzeitig wahrnehmbar.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen: Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 96 Abs. 4 StVO sind die Standplätze sind durch die Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13a bzw. 13b mit den entsprechenden Zusatztafeln, zum Beispiel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ... TAXI“, zu kennzeichnen.

Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x war am 27.10.2017 um 20:40 Uhr in 4400 Steyr, Grünmarkt x, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der deutlich erkennbaren Zusatztafel „von Fr. 20.00 Uhr bis Sa. 6.00 Uhr und von Sa. 20.00 Uhr bis So. 6.00 Uhr ausgenommen Taxi“ abgestellt.

Das die Beschwerdeführerin belastende Halte- und Parkverbot wurde auf Basis der Verordnung des Stadtrates der Stadt Steyr vom 12.7.2012, VerkR-798/2012 Ru/Fü am 20.9.2012, durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Anhand der Aktenlage liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine nicht rechtswirksame Erlassung und/oder Kundmachung der Verordnung hinweisen würden.

Der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist daher erfüllt.

Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen und Zusatzschilder und auch deren Bedeutung zuzumuten. Gerade im Stadtgebiet hat ein Kraftfahrer mit Halteverboten zu rechnen und daher - hat er die Absicht, sein Fahrzeug abzustellen - gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten (vgl. z. B. VwGH 15.9.1999, 96/03/0009).

Die an der Tatortörtlichkeit angebrachten Straßenverkehrszeichen waren zur Tatzeit deutlich sichtbar und deren Inhalt unmissverständlich und leicht erkennbar, sodass der Beschwerdeführerin hätte klar sein müssen, dass sie ihr Fahrzeug auf einem für Taxis vorbehaltenen Parkplatz abstellt. Es ist ihr damit nicht gelungen darzutun, dass ihr an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

Die vorgenommene Korrektur des Spruches des Straferkenntnisses im Sinne einer Spruchergänzung war zur Konkretisierung des Tatvorwurfes geboten und auch zulässig, da seitens der belangten Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) taugliche Verfolgungshandlungen ergangen sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges u.a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und sein Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde hat weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe angenommen.

Das gegenständliche Halte- und Parkverbot wurde zugunsten von Taxis erlassen, weshalb das Missachten dieses Verbotes einen höheren Unrechtsgehalt aufweist, als dies bei sonstigen Halte- und Parkverboten der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und notwendig, um die Beschwerdeführerin in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafe wurde an der Untergrenze der Maximalstrafdrohung angesiedelt, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 18 Stunden festgesetzt.

Auf die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da von der Beschwerdeführerin als Halterin eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass sie zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.

Zugunsten einer Ermahnung ist von der Verhängung einer Strafe nur dann abzusehen, wenn gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Im gegenständlichen Fall war durch das Abstellen des Fahrzeuges auf einem Parkplatz für Taxis für diese nicht möglich diesen zu benutzen. Gerade durch die Ausnahme des Halte- und Parkverbotes für Taxis soll es, im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehres, diesen bevorzugt möglich sein, den Fahrgästen das gefahrlose Ein- und Aussteigen zu ermöglichen und auch eine Wartezeit zu überbrücken. Eine Ermahnung konnte daher nicht ausgesprochen werden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer